



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

57. Jahrgang

Nr. 13

Datum: 05.07.2022

Inhalt:

1. **Einzelsetzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen (Kantstraße)**
 2. **Einzelsetzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen (Eichendorffstraße)**
-

1. Einzelsetzung Kantstraße

zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 ABS.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in der Fassung des durch Art. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 02.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kantstraße wird von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Hermann-Löns-Str. als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 StVO gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 5 lit. f der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014 (ABS) ausgebaut. Die Umgestaltung erfolgt als Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise in durchschnittlicher Breite von 7,00 m einschließlich Straßenentwässerungsanlagen, Parkflächen, Straßenbegleitgrün, verkehrsberuhigender Elemente und der Straßenbeleuchtung. Aufgrund der dadurch entstehenden Erneuerungsvorteile werden Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe der ABS und dieser Satzung erhoben.

§ 1

Das Satzungsgebiet ergibt sich aus der anliegenden Karte.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 ABS für die Anlage Kantstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Hermann-Löns-Straße auf

70 v. H.

für sämtliche Teileinrichtungen festgesetzt.

Der Beitragssatz pro Maßstabseinheit (Grundstücksfläche in m² multipliziert mit dem Nutzungsfaktor nach den Vorgaben der §§ 6 und 7 ABS) beträgt 10,97 Euro.

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

Die anrechenbare Breite wird auf durchschnittlich 7,00 m festgelegt. Für die Berechnung gilt § 4 Abs. 4 ABS.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 für die Kantstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Hermann-Löns-Straße vom 28.09.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der beschlossene Satzungstext stimmt mit dem bekannt gemachten Satzungstext überein und es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

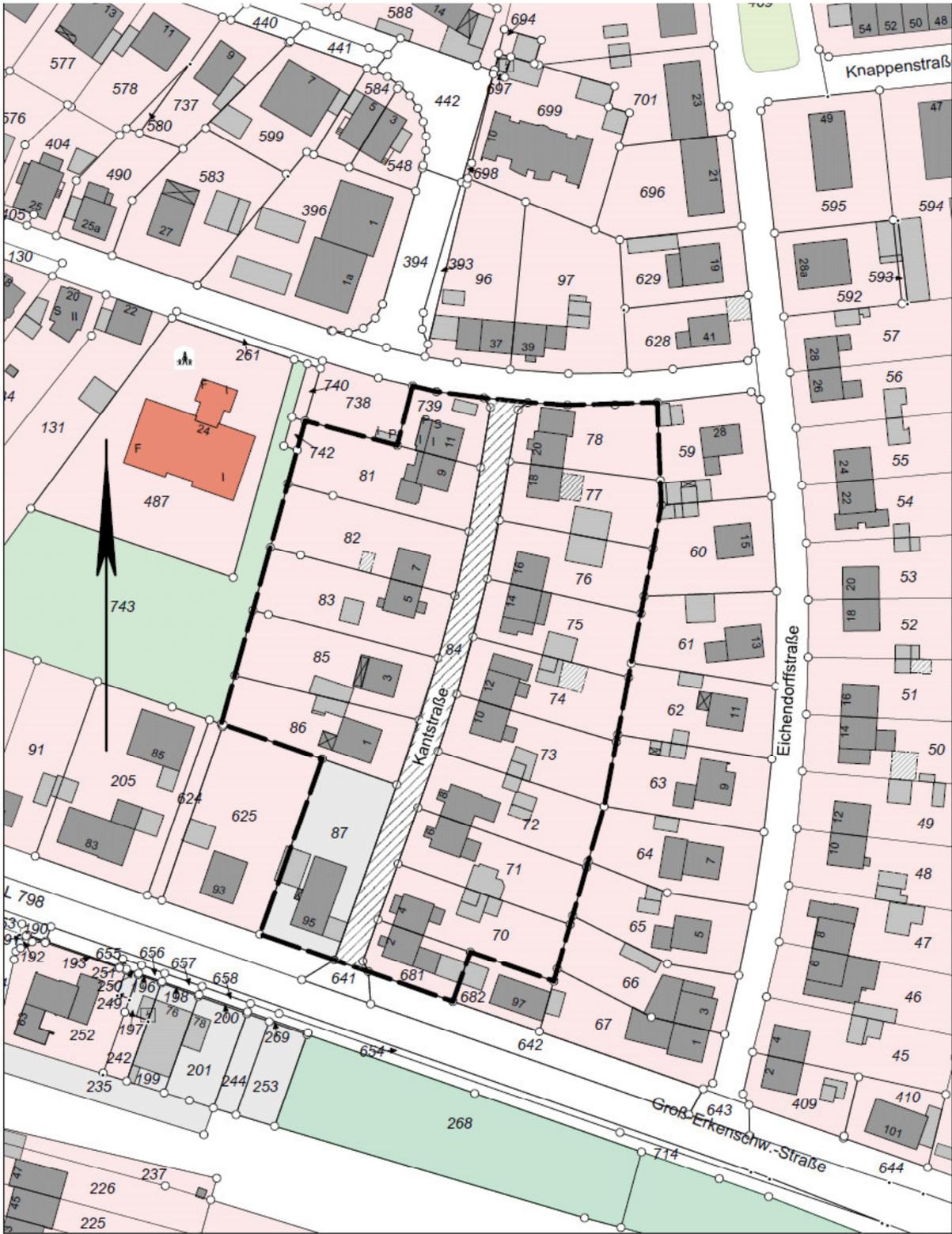
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

**Oer-Erkenschwick den 05.07.2022, 10.00 Uhr
i.V.**

**Schnettger
Kämmerer**

Geänderte Karte mit dem Satzungsgebiet nur Anlage Kantstraße



Übersicht
unmaßstäblich

Kantstraße

2. Einzelsatzung Eichendorffstraße

zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5. ABS.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in der Fassung des durch Art. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 02.06..2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Eichendorffstraße wird von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Knappenstraße als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 StVO gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 5 lit.f der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014 (ABS) ausgebaut. Die Umgestaltung erfolgt als Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise in durchschnittlicher Breite von 8,00 m einschließlich Straßenentwässerungsanlagen, Parkflächen, Straßenbegleitgrün, verkehrsberuhigender Elemente und der Straßenbeleuchtung. Aufgrund der dadurch entstehenden Erneuerungsvorteile werden Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe der ABS und dieser Satzung erhoben.

§ 1

Das Satzungsgebiet ergibt sich aus der anliegenden Karte.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 ABS für die Anlage Eichendorffstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Knappenstraße auf

70 v. H.

für sämtliche Teileinrichtungen festgesetzt.

Der Beitragssatz pro Maßstabseinheit (Grundstücksfläche in m² multipliziert mit dem Nutzungsfaktor nach den Vorgaben der §§ 6 und 7 ABS) beträgt 9,73 Euro.

Die anrechenbare Breite wird auf durchschnittlich 8,00 m festgelegt. Für die Berechnung gilt § 4 Abs. 4 der ABS.

§3

Der in der Anlage 1 zeichnerisch dargestellte Ausbaubereich der Eichendorffstraße wird als selbstständig nutzbarer Abschnitt einer Anlage festgelegt (§2 Nr.1 der ABS) und beginnt an der Einmündung der Groß-Erkenschwicker-Straße und endet an der Einmündung der Knappenstraße.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 für die Eichendorffstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Knappenstraße vom 28.09.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der beschlossene Satzungstext stimmt mit dem bekannt gemachten Satzungstext überein und es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Vorstehendes, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht
Oer-Erkenschwick den 05.07.2022, 10.00 Uhr
i.V.**

**Schnettger
Kämmerer**

Geänderte Karte mit dem Satzungsgebiet nur Anlage Eichendorffstraße

